

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 31 (1941)
Heft: 37

Artikel: Vom bernischen Schulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-648134>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom bernischen Schulwesen

Sonntag den 7. Sept. 1941 hat der Kanton Bern sein 750-jähriges Bestehen gefeiert. In der Stadt Bern fand bei diesem Anlaß ein Jugendfest statt mit einem Festzug, dessen erster Zug zum Thema hatte „Die bernische Schule — einst und jetzt“. Es mag nicht unangebracht sein, anschließend an die 750-Jahrfeier auch einmal die bernische Schule im Wandel der Zeiten etwas näher zu betrachten, und dann unser heutiges Schulwesen, auf das wir — um es gleich vorweg zu nehmen — stolz sein dürfen, einer Würdigung zu unterziehen. Ist doch die Schule zweifellos ein Spiegel für die Kultur, vor allem für den Kulturwillen eines Volkes, und eine Jahrhundertfeier sollte nicht allein Gelegenheit sein für das Festfeiern, sondern ebenso sehr eine solche, um sich Rechenschaft zu geben. Rechenschaft ablegen heißt aber gleichzeitig etwa vorhandene Lücken aufzudecken, Mängel zu gestehen und Forderungen aufzustellen, in welcher Weise der Weg in die Zukunft zu suchen ist. Das alles hat mit dem vielgebrauchten und mißbrauchten Wort und Begriff eines zeitgemäßen Umbruches nichts zu tun. Unser Staatswesen ist, und dies besonders in den letzten hundert Jahren, im allgemeinen groß geworden ohne solche „Umbrüche“, von denen gewisse Leute träumen mögen. Hoffentlich ist es ihm vergönnt, auch fernerhin dem gleichen soliden, aber stets fort aufwärts führenden Weg zu folgen — langsam vielleicht, aber stetig aufwärts.

Als Geburtsjahr unseres gegenwärtigen Schulwesens kann das Jahr 1831, d. h. der Beginn der geschichtlichen Epoche bezeichnet werden, die wir als die Regenerationszeit kennen. Am 28. Februar 1831 trat der erste bernische Verfassungsrat zusammen, um eine auf den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie beruhende Verfassung zu schaffen. Bis zum Jahre 1831 war die Volksschule im großen und ganzen nichts anderes gewesen als ein Art Vorbereitungsschule für den religiösen Konfirmandenunterricht, und jetzt schlug diese Einstellung plötzlich um. Statt wie bisher notwendiges Übel zu sein, rückte die Schule in den Vordergrund des Interesses weitester Kreise. Es war vor allem ein Mann, der energisch, wenn auch oft sehr eigenwillig, für einen weiten Ausbau des gesamten Schulwesens eintrat: Emanuel von Tellenberg, der im Schloßgute von Hofwil bei Münchenbuchsee eine große und vielseitige Bildungsanstalt errichtet hatte und persönlich leitete.

Eine erste und wichtige Frage über die Neuordnung des Schulwesens im Kanton Bern stellte sich dem Verfassungsrat, ob man eine Bestimmung über die Schule in die Verfassung selbst aufnehmen solle oder ob sämtliche die Erziehung und Bildung umfassenden Dinge nur durch Schulgesetze zu ordnen seien.

Nach langen und heftigen Kämpfen im Verfassungsrat, bekannte sich dieser zu einem Verfassungsartikel über die Schule, der als Art. 11 die folgende Fassung erhielt:

Die Befugnis zu lehren, ist unter gesetzlichen Beschränkungen freigestellt;

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die untern Schulen vorzuschreiben ist;

Die Sorge für Erziehung und Unterricht ist Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter;

Der Staat soll die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten unterstützen und befördern.

Mit der Verfassung unterbreitet der Rat dem Volke gleichzeitig ein Übergangsgesetz. In den „Allgemeinen Erklärungen“ dazu schrieb er u. a. über die Bildung und die Bildungsanstalten:

Das Wohl und Wehe eines jeden Staates beruht auf dem sittlichen Werte seiner Bürger; ohne Bildung des Herzens und des Geistes ist keine Freiheit denkbar, und die

Liebe zum Vaterland ist ohne sie ein leerer Schall.
und später:

Die eifrige Beförderung dieses Zweckes wird von dem Verfassungsrat dem künftigen Gesetzgeber vor allem und ganz besonders empfohlen.

In die Verfassung konnte bloß der Grundsatz aufgenommen werden, der dem Staate die Leitung und Unterstützung der Bildungsanstalten überträgt.

Am 31. Juli 1831 wurde die neue Verfassung vom Berner Volke mit überwältigender Mehrheit angenommen. Damit war auch der Entwicklung des Schulwesens ein weites Tor geöffnet. Das Ziel war hoch gesteckt und wir können heute rückschauend uns nur vor dem Weitblick und der Großzügigkeit der Männer jener fernern Zeiten in hoher Anerkennung verneigen.

Es würde zu weit führen, der Entwicklung des bernischen Schulwesens schrittweise durch die Jahre und Jahrzehnte des letzten Jahrhunderts zu folgen.

Wir müssen uns daher begnügen, einige wenige, wichtige Wendepunkte dieser Entwicklung aufzuzeichnen und kurz zu charakterisieren.

Nachdem ein Gesetz über den Primarunterricht aus dem Jahre 1835 für die Primarschulen eine feste Ordnung geschaffen, das zunächst wohl die Gemeindeschule, nicht aber die Staatschule gebracht hatte, gab die Verfassungsänderung des Jahres 1846 auch der Schule wiederum neuen Impuls und neue Möglichkeiten.

Nach dem Rücktritt von Schultheiß Karl Neuhaus, der seit dem Jahre 1831 dem Erziehungsdepartement vorgestanden hatte, trat eine jüngere Generation von Radikalen in die Regierung ein, von denen bloß genannt seien Ulrich Ochsenebein und Jakob Stämpfli.

Der neue Verfassungsartikel über die Schule — diesmal war es § 80 — brachte zwei wichtige Fortschritte: Einmal sorgte er für eine richtige und gesetzlich festgesetzte Verteilung der Kosten der Primarschule zwischen Staat und Gemeinde und dann schuf er die Einrichtung der Schulsynode, einer Antrags- und Vorbereitungsbehörde in Fragen des Schulwesens. Damit, daß in die Schulsynode auch Lehrpersonen gewählt werden konnten, erhielt die Lehrerschaft ein direktes Mitspracherecht bei Schulfragen, ein Recht, das sie bisher nicht besessen hatte.

Nachdem in den fünfziger Jahren, nämlich von 1850 bis 1854, vorübergehend eine konservative Regierung das Staats-schiff des Kantons Bern gelenkt hatte, trat wiederum ein Frei-finniger, Al. Lehmann aus Langnau, an die Spitze des Erzie-hungswesens, der bereits 1855 gleich drei Gesetzesentwürfe dem Großen Rat zur Behandlung unterbreitete. Zwei von ihnen sind alsdann im folgenden Jahre vom Volke angenommen worden und stehen heute noch in Kraft, nämlich das „Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern“ und das „Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern“. Das dritte Gesetz, welches die Frage der höhern Mittelschulbildung, also die Gymnasien oder wie man diese damals nannte, die Kantonsschulen, ordnete, ist unterdessen, wenigstens soweit es den deutschen Kantonsteil betrifft, aufgehoben worden. Die Primarschule endlich fand ihre gesetzliche Regelung, so wie sie heute besteht, erst viel später, nämlich im Jahre 1894.

Der Kanton Bern besitzt demnach keine einheitliche, aus einer ganz bestimmten Zeit stammende Schulgesetzgebung. Dem Datum nach erstreckt sie sich vielmehr über mehr als hundert Jahre, gilt doch das Gesetz über die Hochschule vom Jahre 1834 noch heute. Dies und die Tatsache, daß die erwähnten gesetzlichen Erlasse des Jahres 1856 noch immer Bestand haben, ist aber das beste Zeugnis dafür, daß in ihnen ein Geist weht, der den Zeiten getrotzt hat, ein Geist, der unvergänglich scheint — es ist der einer freien, fortschrittlichen Demokratie.

(Fortsetzung folgt.)